

Hochfürstl. Regierung!

Konstitut. rat?

Am Sonntag den 22. d. M. wurde in der
Landesversammlung "situiert" und zum Vor-
sitzenden Herr Franz Hasling in Würzburg
gewählt. Die Geltung der Landesverfassung als
Königsverfassung in Landesherrn, Herrin & Land-
mannschaft sind bewährte beständige Rechte, die
auch in den feindlichen Landesherrn, Herrin über-
tragen sind. Zum Glück setzen
wir noch betrübliche Rücksichtigkeiten,
sodass wir ein Zusammenfließen für die
junge landesherrliche Landesverfassung sein
muss für die hochfürstl. Regierung von
Würzburg sein. Die Vertreten sind
mit geringen kleinen Abänderungen einfallen,
welche der Gefasste im letzten Winter für
den Landesherrn, Herrin überarbeitet und sie werden
müsstens vom Vorsitzenden, der hochfürstl. Reg.
zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das Verflugsbuch am 22. d. M. liefert
ein feindliches, wohlgeordnetes Zusammenarbeiten
mit der hochfürstl. Regierung vorsetzen.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingel: 25 JAN. 1922

z 3 85 Blg.

Abbotstandespräsident danken
in der sehr höflichen Regierung für
das entgegengebrachte tätige u. kräftige
Hilfswollen gegenüber dem
Landes. Verein.

Josephine Wolff

Mauern, am 23. I. 1922.

St. Meier

A.

ad acta.

27. I. 1922.

St.